



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-4800 Zofingen, ASTRA

Einwohnergemeinde Kriens
Schachenstrasse 6
6010 Kriens

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: L085-1404/Rua
Sachbearbeiter/in: Andreas Rügger
Zofingen, 24. Februar 2012

Überbauung Eichhof West, Kriens: Voranfrage Bauvorhaben Dritter innerhalb der Nationalstrassenbaulinie

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Hunziker

Mit dem beiliegenden Schreiben vom 8. Dezember 2011 zum rubrizierten Bauprojekt hat das ASTRA bereits Stellung genommen. Mit Schreiben vom 16. Januar 2012 haben sie uns ein Gesuch um Bau innerhalb der Nationalstrassenbaulinie ohne Revers zugesandt.

Den im beiliegenden Plan orange markierten Strassenflächen (Einmündungsbereich) können wir ohne Revers nach Art. 24 NSG zustimmen.

Für die innerhalb der Baulinie vorgesehenen Besucherparkplätze erfolgt die Zustimmung jedoch nach wie vor nach Massgabe von Art. 24 NSG unter den nachfolgenden Auflagen:

1. Rückbaurevers: Bei Änderungen oder Erweiterungen der Nationalstrasse hat die Bewilligungsnehmerin die bewilligte Anlage/Baute innerhalb der Baulinie auf erstes Begehren auf eigene Kosten und ohne Schadenersatzanspruch anzupassen oder zu entfernen. Die Nationalstrasse ist befugt, gegebenenfalls Ersatzmassnahmen in diesem Sinne zulasten der Bewilligungsnehmerin anzuordnen.
2. Diese Bewilligung ist nur mit Genehmigung des Bundesamtes für Strassen ASTRA auf Dritte übertragbar.
3. Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten dürfen nur nach Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA bzw. der zuständigen Gebietseinheit ausgeführt werden. Verkehrsbehinderungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind ausdrücklich bewilligungspflichtig und allfällige Leistungen der Nationalstrasse sind zu entschädigen.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Andreas Rügger
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Tel. +41 62 745 75 10, Fax +41 62 745 75 90
andreas.ruegger@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

4. Die Bewilligungsnehmerin haftet der Nationalstrasse und Dritten gegenüber für Schäden die aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und dem Unterhalt der bewilligten Anlage/Baute entstehen können.
5. Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Nationalstrasse (Viadukt bzw. Tunnelportal, Einstiegsbauwerk sowie zum Krienbachkanal) muss gewährleistet bleiben.

Inwieweit die Gesamtüberbauung mit einem solchen Revers bewilligungsfähig ist, hat die kantonal / kommunal zuständige Behörde zu entscheiden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strasseninfrastruktur
Filiale Zofingen



Andreas Rüegger
Bereichsleiter Support

Beilage(n):
Schreiben mit Plan vom 16. Januar 2012